

Ordnung für Praxisphasen der Fachhochschule Hannover, Abteilung Design und Medien der Fakultät III – Medien, Information und Design (Praxisphasenordnung; PraODM)

veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 6/2010 der FHH vom 5.10.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese "Ordnung für die Praxisphasen (PraO)" gilt für die Bachelor-Studiengänge: Innenarchitektur (BIA), Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO), Kommunikationsdesign (BKD), Mediendesign (BME), Modedesign (BMO), Produktdesign (BPD), Szenografie und Kostüm (BSK) und Visuelle Kommunikation (BVK) der Abteilung Design und Medien der Fakultät III – Medien, Information und Design der Fachhochschule Hannover.

§ 2 Ziele von praktischen Studiensemestern

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen und die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden an der Berufspraxis zu orientieren.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts. In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase möglich.
- (2) Die Praxisphase wird in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt, Hochschuleinrichtungen (in der Regel außerhalb der Fachhochschule Hannover) können ebenfalls Praxisstellen sein. Die Praxisstellen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienrichtung Design-Büros, Architekturbüros, Planungs- und Konstruktionsbüros, Modeateliers, Designabteilungen größerer Unternehmen, Werbeagenturen, Verlage, Theaterhäuser und TV- und Filmproduktionsgesellschaften sowie einschlägige Institutionen oder Behörden sein.
Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben muss.

(3) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.

(4) Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.

(5) **Die Praxisphase dauert mindestens 19 Wochen.** Für die Erstellung des Berichtes und Urlaub sind drei Wochen vorgesehen, der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxissemester

Auf der Basis der Modulbeschreibungen der Anlage B2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung werden im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studentin oder Student und einer betreuenden Hochschullehrerin oder einem betreuenden Hochschullehrer individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie ggf. die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 5

Beauftragte für Praxisphasen

(1) Für die Organisation der Praxisphase und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Fakultät (Fakultätsrat) verantwortlich. Sie/Er kann der Studienkommission oder einzelnen Personen zeitlich begrenzt (in der Regel für zwei Jahre) die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen (Beauftragter, bzw. Beauftragte).

(2) Die/der Beauftragte stellt die Durchführung der Praxisphase sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Praxisphasenordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Praxisphase und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zu den besonderen Aufgaben der Praxisbeauftragten gehören:

- die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen,
- die Zulassung geeigneter Praxisstellen,
- die besondere Förderung und Regelung von Praxisphasen im Ausland,
- die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Praxissemesterzeiten,
- die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen.

§ 6

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

(1) Die Studentin oder der Student meldet sich schriftlich jeweils zur jeweiligen Praxisphase an; die Meldefristen legt die die/der Praxisbeauftragte fest.

(2) Die fachliche Betreuung der Studierenden der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden im Einvernehmen mit der oder dem Praxisbeauftragten ausgewählt

worden ist. Als Betreuerin oder Betreuer kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ausgewählt werden.

§ 7 Anerkennung der Praxisphasen

(1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle auf jeweils dem entsprechenden Nachweis (Anlage 1) bescheinigt und von der oder dem Praxisbeauftragten durch Gegenzeichnung anerkannt.

(2) Fehlzeiten in der Praxisphase sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die/der Beauftragte.

(3) Den Studierenden, die ein Zweitstudium an der Abteilung Design und Medien durchführen, können schon vorher absolvierte Fachpraktika anerkannt werden, wenn sie einen Bezug zu den Inhalten des Zweitstudiums aufweisen. Die Entscheidung darüber obliegt dem oder der Praxisbeauftragten des zuständigen Studiengangs.

(4) In den Fällen, in denen trotz vieler, nachgewiesener Bemühungen keine Stelle für das Fachpraktikum gefunden wurde, kann als Äquivalent ein praxisbezogenes, in Zusammenarbeit mit der Industrie oder anderen Einrichtungen durchgeführtes Projekt anerkannt werden.

§ 8 Vertrag über eine Praxisphase

(1) Vor Beginn der Praxisphase schließen der Studierenden und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab. Im Allgemeinen findet der Vertrag der Fachhochschule Hannover (Anlage 2) Verwendung.

(2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

- die Verpflichtungen der Praxisstelle,
- die Verpflichtungen der Studierenden,
- die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
- die Gewährung von Urlaub,
- die Fragen der Unfallversicherung der Studentin oder des Studenten,
- die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule,

§ 9 Auswahl der Praxisstellen

Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Der oder die Beauftragte berät sie dabei.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Praxisphasenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft. Sie löst damit die bestehende Ordnung für Praxisphasen ab. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens die von der Fachhochschule angestrebte Einrichtung dreier eigenständiger Studiengänge aus den drei Studienrichtungen des Studiengangs Kommunikationsdesign noch nicht vollzogen ist, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ordnung für die Studiengänge Fotojournalismus und

Dokumentarfotografie (BFO), Mediendesign (BME) und Visuelle Kommunikation (BVK) bei deren späterer Einrichtung keiner weiteren Anpassung dieser Ordnung.

Beschluss des Präsidiums: 14.9.2010

Verkündungsblatt Nr. 6/2010 der FHH vom 5.10.2010

Fachhochschule Hannover
 Fakultät III - Medien, Information und Design Abt.
 Design und Medien

Bescheinigung

über die Praxisphase

Es wird bescheinigt, dass

Frau / Herr _____ die

Praxisphase im Rahmen des Studienganges

- | | |
|---|--------------------------|
| Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO) | <input type="checkbox"/> |
| Innenarchitektur (BIA)) | <input type="checkbox"/> |
| Mediendesign (BME) | <input type="checkbox"/> |
| Modedesign (BMO) | <input type="checkbox"/> |
| Produktdesign (MPD) | <input type="checkbox"/> |
| Szenografie - Kostüm (BSK) | <input type="checkbox"/> |
| Visuelle Kommunikation (VK) | <input type="checkbox"/> |

in der Zeit vom _____ bis _____

ordnungsgemäß und erfolgreich abgeleistet hat.

Name der Praxisstelle: _____

Stempel der Praxisstelle

Datum:

(Ausbildungsleiter/in der Praxisstelle)

Stempel der Abteilung DM:

Datum:

(Betreuer/in FHH)

Vertrag über eine Praxisphase

Zwischen

Firma

Anschrift

Telefon, e-Mail

(nachfolgend Praxisstelle genannt)
und

Frau/Herrn _____
Familienname - Vorname(n)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Studentin/Student der Fakultät III, Abt. Medien und Design der
Fachhochschule Hannover
im Studiengang

- Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO)
- Innenarchitektur (BIA))
- Mediendesign (BME)
- Modedesign (BMO)
- Produktdesign (MPD)
- Szenografie - Kostüm (BSK)
- Visuelle Kommunikation (VK)

(nachfolgend Studentin/Student genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Bestimmungen der Ordnung der Praxisphasen des Studiengangs sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
- der Studentin/dem Studenten in der Zeit

vom _____ bis _____

unter Beachtung der Ordnung der Praxisphasen Gelegenheit zu geben, durch praktische Mitarbeit die wesentlichen Arbeitsabläufe des betreffenden Berufsfeldes kennenzulernen und die entsprechenden Tätigkeiten selbständig oder unter Anleitung ausüben zu können. Der Studentin/Dem Studenten ist zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten (Ausfallzeiten) nachzuholen,
- eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 3 Absatz 2 der Ordnung der Praxisphasen einzusetzen,
- die Studentin/den Studenten für ausstehende Wiederholungen von Fachprüfungen und die Wahrnehmung von Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung freizustellen,
- der/dem in § 4 dieses Vertrages genannten Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Fachhochschule die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisphasenplatz zu ermöglichen,
- der Studentin/dem Studenten ein Zeugnis oder einen Beschäftigungsnachweis auszuhändigen.

(2) Die Studentin/Der Student verpflichtet sich, sich während der Praxisphasen so zu verhalten, daß die Ausbildungsziele erreicht werden können, insbesondere
- die gebotenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den im Rahmen des Praxisphase erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzverordnungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- bei Fernbleiben die Praxisstelle und die/den Betreuerin/einen Betreuer unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die länger dauert als drei Kalendertage, hierüber in der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

§ 4

Ausbildungsbetreuer/Ausbildungsbetreuerin

Die Praxisstelle benennt

Frau/Herrn _____

Tel.: _____ e-Mail: _____

als Betreuerin/Betreuer für die Studentin/den Studenten während der Ableistung der Praxisphase. Diese Betreuerin/Dieser Betreuer ist zugleich Gesprächspartnerin/ Gesprächspartner der Studentin/des Studenten sowie der/des Praxisphasenbeauftragten der Hochschule und der/des fachlich betreuenden Hochschullehrerin/ Hochschullehrers _____

Tel.: _____ e-Mail _____

in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5

Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der Studentin/dem Studenten kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung von der Praxisphase aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Rechtsgrundlage während der Ableistung der Praxisphase ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

(2) Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für die Studierenden kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

§ 7

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- ohne Angabe von Gründen innerhalb von 3 Wochen nach Vertragsabschluß,
- bei Aufgabe oder Änderung des Studien- oder Praxiszieles jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht nach vorheriger Anhörung der in § 4 dieses Vertrages genannten Betreuerin/Betreuer durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Fakultät III der Abt. Design und Medien der Fachhochschule Hannover.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

Praxisstelle:

Studentin/Student:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)